



Satzung

**des Camping-Clubs
Graf-Anton-Günther Oldenburg e.V. im
DCC**

§ 1 Name und Sitz

Der Camping-Club "Graf-Anton-Günther" Oldenburg e.V. im DCC (GAG) ist ein Ortsclub (OC) des Landesverbandes (LV) Weser-Ems des Deutschen Camping-Clubs e.V. (DCC).

Der Club hat seinen Sitz in Oldenburg und wurde am 25. Juni 1968 unter der Nummer 1167 in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Oldenburg eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziel

Der Camping-Club ist ein freiwilliger Zusammenschluss von interessierten, bereits im DCC organisierten Zelt- und Caravansportlern im Bereich der Region Oldenburg. Er bezweckt die gesunde und erholsame Ausübung und Förderung des Campingsports, indem er im Einvernehmen mit dem DCC und dem Landesverband Weser-Ems für seine Mitglieder und deren Familien einen clubeigenen Campingplatz auf gemeinnütziger Basis pachtet und zum Campen ausgestaltet.

Außerdem sollen auf Clubabenden durch Lichtbilder und Vorträge Anregungen zu Clubfahrten gegeben und Erfahrungen ausgetauscht werden.

Gesellige Veranstaltungen sollen der Freude und Entspannung dienen und dabei einen harmonischen Gemeinschaftsgeist ausstrahlen. Campingfahrten zu den benachbarten Clubs sollen auf gesellschaftlicher und sportlicher Grundlage durchgeführt werden.

Durch Werbung versucht er, den Campinggedanken zu verbreiten und die am Camping Interessierten für den DCC zu gewinnen.

Der Club dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und erstrebt keine Gewinne. Die von ihm erworbenen Mittel werden ausschließlich zur Erfüllung des Clubzwecks verwendet.

Er verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im DCC ist Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum CC Graf-Anton-Günther.

§ 5 Aufnahme

Jedes DCC-Mitglied kann in den Club aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist die laut Aufnahmeformular schriftliche Anerkennung der Clubsatzung und der Platzordnung.

Das erste Jahr der Mitgliedschaft besteht als Probejahr. Über die volle Mitgliedschaft nach Ablauf des Probejahrs entscheidet der Vorstand.

Mit der Aufnahme in den Club erwerben die Ehe-/ Lebenspartner die stimmberechtigte Mitgliedschaft.

§ 6 Beiträge

Der Club erhebt zur Deckung seiner Kosten wie zur Durchführung seiner Aufgaben einen Jahresbeitrag sowie eine Aufnahmegebühr. Über deren Höhe entscheiden die Mitglieder auf der JHV.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft im Club endet automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft im DCC. Das Mitglied ist verpflichtet, den Vorsitzenden hiervon in Kenntnis zu setzen.
- b) Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an den 1. Vorsitzenden des Vereins zu richten. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher zugehen.
- c) Die Beitragspflicht endet nach Ablauf des Jahres, in dem die Kündigung erfolgte, jedoch erst nach Rückgabe der ausgehändigten Schlüssel. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Nutzungsrecht des Platzes. Der genutzte Platz ist zum Wirksamwerden der Kündigung zu räumen und in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Der Austritt lässt die Mitgliedschaft im DCC unberührt.

§ 8 Ausschluss

Ein Ausschluss kann bei unehrenhaftem Verhalten, grober Verletzung der Clubsatzung oder clubschädigendem Verhalten erfolgen.

Beschlussfassung erfolgt durch den Clubausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen eine Beschlussfassung kann innerhalb von 14 Tagen Berufung eingelegt werden. Es entscheidet dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschließungsbeschluss muss dem ausgeschlossenen Mitglied mündlich oder per eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.

§ 9 Streichung von der Mitgliederliste

Von der Mitgliederliste kann gestrichen werden, wer bis zum 31. März mit seiner Beitragszahlung im Verzug ist. Eine Stundung ist in Härtefällen möglich. Der Club ist nicht verpflichtet, Beiträge anzunehmen. Die Streichung erfolgt durch den Club-Ausschuss.

Gestrichene Mitglieder können, soweit möglich, in ihre alten Rechte eingesetzt werden, wenn sie ihre alten Beitragsverpflichtungen nachträglich voll erfüllen und auch für die Zeit der Streichung die Beiträge nachentrichten. Die Entscheidung liegt beim Clubausschuss.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Clubs können die Clubeinrichtungen, insbesondere den clubeigenen Platz, zu den von der Jahreshauptversammlung festgelegten Bedingungen und Gebühren benutzen. Jedes Mitglied (nach Ablauf der Probezeit und endgültiger Aufnahme) hat Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) im Sinne der Satzung an der Erreichung der Clubziele mitzuarbeiten und die Clubinteressen zu fördern,
- b) zur Zahlung der auf der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beiträge und Gebühren,
- c) sich am Auf- und Ausbau von Clubeinrichtungen zu beteiligen,
- d) Sorge für die pflegliche Behandlung von Clubeinrichtungen zu tragen,
- e) die Platzordnung einzuhalten.

§12 Organe des Clubs

a) **der Vorstand** (VS)

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach dem Ablauf seiner Amtszeit zur Vertretung befugt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Der Vorstand hat u.a. die Aufgabe, am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbericht und Kassenbericht sowie eine Vermögensaufstellung zu

erstellen und diese und das Protokoll der Jahreshauptversammlung unverzüglich, spätestens zum 28. Februar des Jahres dem Vorstand des LV zur Kenntnis zu bringen.

b) der Clubausschuss (CA)

Der Clubausschuss wird vom Vorstand einberufen und setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem Vorstand
2. den Referenten:
 - Platzwart
 - Kinder- und Jugendwart
 - Caravanreferent
 - MedienreferentWeitere Referenten können bei Bedarf berufen werden.
3. den Kassenprüfern
und falls erforderlich
4. der Prüfungskommission für die Wertungshefte

Der Clubausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er unterstützt den Vorstand in seiner laufenden Arbeit und gibt sich zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand, die Referenten und die Mitglieder der Prüfungskommission werden für 3 Jahre von der JHV gewählt.

c) die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung (MGV / JHV)

Die MGV ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Befugnis:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Clubausschusses und der Kassenprüfer.
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Beschlussfassung über Anträge des Vereins zur MGV des LV,
4. Festlegung der Beitragssätze und der Aufnahmegebühr.
5. Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen.

Die Einladung zu einer MG-Versammlung hat mindestens 4 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen oder ist unter Wahrung gleicher Frist in der Zeitschrift "Camping" des DCC zu veröffentlichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangen, oder wenn der Vorstand dieses beschließt.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder nach §10, die den laufenden Jahresbeitrag bezahlt haben. Nachweis hierüber ist zu führen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse der MGV bedürfen der **einfachen Mehrheit** der erschienenen stimmberechtigten MG. Einer Mehrheit von **drei Vierteln** der erschienenen und stimmberechtigten MG bedürfen:

- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins,
- Misstrauensanträge gegen Mitglieder des Vorstandes und des Clubausschusses,
- Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
(Dringlichkeitsanträge sind Anträge, die spontan aufgrund einer aktuellen Situation entstanden sind und nicht mehr bis zur nächsten MG-Versammlung aufgeschoben werden können)

Anträge zur Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform und müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingehen. Später eingehende Anträge können nur noch als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Satzung bedingen, sind unzulässig

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Die Jahreshauptversammlung (JHV)

Die JHV ist die jährlich einmal einzuberufende ordentliche MGV und hat mindestens folgende TOPs zu erledigen:

1. Feststellung des Stimmrechts der Anwesenden
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Bericht des Kassenwarts
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahlen
7. Anträge
8. Verschiedenes

Punkt 6 steht nur alle 3 Jahre oder bei Bedarf auf der Tagesordnung. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

d) die Kassenprüfer (KP)

Die MGV wählt auf der JHV zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer für die Dauer eines Geschäftsjahres. Mit der Neuwahl eines

Ersatzkassenprüfers rückt der ehemalige Ersatzkassenprüfer zum Kassenprüfer auf, während der 1. Kassenprüfer das Gremium verlässt. Somit ist gewährleistet, dass dem Club immer drei KP zur Verfügung stehen.

§ 13 Ehrungen

Ernennung zum Ehrenvorsitzenden des Clubs. Diese Ehrung kann nur von der JHV auf Vorschlag des Clubausschusses an besonders verdiente Vorsitzende des Clubs vergeben werden.

Mitglieder, die sich im besonderem Maße um den Club oder den Campingsport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Clubausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 14 Auflösung des Clubs

Der Antrag auf Auflösung des Clubs ist einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, die nur über diesen Tagesordnungspunkt beschließt. Antragstellung und Begründung des Antrages sind den Mitgliedern vier Wochen vor der Versammlung in der DCC-Zeitschrift "Camping" oder schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Über die Auflösung bestimmen die anwesenden Mitglieder mit 3/4 Mehrheit.

Das nach der Auflösung verbleibende Vermögen fällt an den DCC e.V.

Zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der DCC-Vorstand und der Vorstand des LV schriftlich vier Wochen vorher einzuladen.

Die Auflösung eines Ortsclubs bzw. Kreisclubs bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes.

§ 15 Schlussbemerkungen

Diese Satzung hat mit der Satzung des DCC e.V. im Einklang zu stehen.

Genehmigt durch die Mitglieder in der JHV im Februar 2018

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 10.2.1976

Camping-Club Graf-Anton-Günther

Stand: Februar 2018